

6 Willensfreiheit in rechtsphilosophischer Perspektive

Gerhard Luf

6.1 Einleitung

Die Rechtsphilosophie als eine Disziplin der praktischen Philosophie hat es in ihren Reflexionen zur Begründung von Recht und Staat notwendig mit dem Menschen als einem Handlungssubjekt zu tun. Sie stellt uns damit aber vor die grundlegende anthropologische Frage nach dem Stellenwert, den man der menschlichen Freiheit in dem Bestreben zumisst, ein angemessenes Menschenbild im Recht zu formulieren. Die Freiheits- und Verantwortungsdimension menschlichen Handelns ist im Recht auf vielfältige und vielschichtige Weise angesprochen. Zum einen in den Menschenrechten, die dem Menschen auf ausdifferenzierte Weise einen gleichen Freiheitsstatus zusichern und politische Partizipation garantieren sollen. Zum anderen in vielen weiteren Bereichen des Rechts, also nicht nur im Strafrecht, wo die Diskussion um das Verhältnis von Freiheit und Schuld zentrale Bedeutung besitzt. Auch im Privatrecht geht es um Fragen der Geschäfts- und Deliktsfähigkeit, um Formen des Verschuldens, um Sorgfaltsmaßstäbe, die verantwortet werden müssen oder um die Beurteilung von Willensmängeln im Hinblick auf die Gültigkeit von Rechtsgeschäften, um nur einige Beispiele anzuführen.

Das Prinzip der Freiheit hat gerade in der neuzeitlichen Ethik und Rechtsphilosophie zentrale Bedeutung erlangt und findet seinen Kristallisationspunkt

in der Würde des Menschen. Diese Freiheitsdimension war allerdings in der rechtstheoretischen Diskussion nie unumstritten. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die rechtspositivistische Position Hans Kelsens. Dieser lehnt den Begriff der praktischen Vernunft und ein damit verbundenes Freiheitsverständnis als „metaphysisch“ und daher unwissenschaftlich ab. Der Mensch ist in dieser Sicht kein Freiheitssubjekt, sondern bloß abstrakter Adressat normativer Zurechnungen. Auch in der österreichischen, speziell durch Nowakowski beeinflussten Strafrechtslehre begegnet man Skepsis bis hin zur Ablehnung des Freiheitsbezugs im Kontext des Schuldvorwurfs, verbunden mit der Auffassung, man könne im Strafrecht bei der Zurechnung von Schuld ohne diesen Freiheitsbezug auskommen.

In letzter Zeit ist das Freiheitsparadigma speziell durch Vertreter der Hirnforschung radikal in Frage gestellt worden. Nach dieser Auffassung (die allerdings von vielen Hirnforschern in dieser Radikalität nicht geteilt wird) ist das vermeintlich freie Ich nicht mehr „Herr im Haus“, sondern abhängig von vorgängigen, hinter dem Rücken der Handelnden im limbischen System des Gehirns ablaufenden Prozessen. Damit aber würde sich die Freiheit als Illusion erweisen. Es sei das *„Erleben der Freiheit zwar real, die Freiheit selbst aber halluziniert, ein kulturelles Konstrukt, das nur in der Einbildung lebt.“*¹ Das wird ausgedrückt in Sätzen wie: *„Keiner kann anders als er ist. Wir sollten aufhören, von Freiheit zu reden.“*² Ein anderer prominenter Forscher, Wolfgang Prinz, bringt dies folgendermaßen auf den Punkt:

*„Handlungsentscheidungen werden in subpersonalen Prozessen fabriziert und dann, nachdem sie vorliegen, als Ergebnis personaler Entscheidungsprozesse interpretiert. Deshalb tun wir nicht was wir wollen (und schon gar nicht weil wir es wollen), sondern wir wollen, was wir tun.“*³ Unser bewusster Willensimpuls ratifiziere *„nur eine Entscheidung, die das Hirn schon getroffen“*

habe.⁴ Im „Willensjargon der Alltagssprache“⁵ werde dieses Faktum bloß überspielt.

Wenn diese Befunde zuträfen, dann wäre die Rede von moralisch bzw. rechtlich verantwortetem Handeln obsolet. An diesem Befund orientierte juristische Handlungstheorien wären auf die möglichst wirksame Ausarbeitung und Anwendung effektiver Verhaltenstechnologien beschränkt, was zu einer völlig geänderten Sicht des Menschen und seines Verhältnisses zur Welt führte. Nun mag man diese Thesen als einseitig von naturwissenschaftlichen Erkenntnisinteressen bestimmte Provokation empfinden, die an unseren lebensweltlichen Realitäten vorbeizieht. Eine solche Provokation kann aber auch

1 Hillenkamp (2006) 88.

2 Singer, in: Geyer (2004) 33.

3 Zitiert nach Hillenkamp (2006) 88, Anm. 16.

4 Ebd.

5 Ebd.

stimulierend sein, insofern sie uns die Gelegenheit bietet, unsere Vorstellungen von Freiheit, Verantwortung und Schuld zu überprüfen, die vielfach zur nicht weiter reflektierten Selbstverständlichkeit geworden sind.

Freilich liegt es nicht in meiner Kompetenz, Aussagen über die naturwissenschaftliche Qualität solcher Forschungen zu treffen. Meine Überlegungen richten sich vielmehr auf das Problem, ob Fragen der Grundlegung menschlicher Freiheit tatsächlich in den Kategorien eines naturwissenschaftlichen Paradigmas beantwortet werden können. Ich meine, dass dies unmöglich ist und sehe darin im Einklang mit vielen Kritikern eine philosophisch untragbare Grenzüberschreitung. Ich werde im Folgenden aus rechtsphilosophischer Perspektive argumentieren und das Augenmerk vordringlich auf Fragen des Verhältnisses von Freiheit und Recht richten.

6.2 Zum Verhältnis von Natur und Freiheit

Die in der Hirnforschung angesprochene Antithese von Freiheit und Determinismus betrifft die für die Ethik fundamentale Frage nach dem Verhältnis von Natur und Freiheit. Mit dieser Frage hat sich mit besonderer Intensität Immanuel Kant beschäftigt, und zwar in der Antinomienlehre der „Kritik der reinen Vernunft“, aber auch in seiner „Kritik der praktischen Vernunft“. Kant stellt die Frage nach der Möglichkeit, Freiheit in ihrem Anspruch auf Spontaneität mit der Kausalität einer nach Naturgesetzen konstituierten und von diesen Gesetzen beherrschten Welt zu vereinbaren. Ist Freiheit in einer von Naturgesetzen determinierten Welt überhaupt möglich? Inwiefern kann sie innerhalb einer solchen kausal determinierten Welt dennoch Realität besitzen? Können Naturgesetzlichkeit und Freiheit miteinander kompatibel sein?

Kants Argumentation kann hier nicht detailliert wiedergegeben werden. Es muss bei einigen Thesen zum Verhältnis von Natur und Freiheit bleiben: Kant sieht als möglich an, naturale Bedingtheit einerseits und Freiheit andererseits miteinander zu vereinbaren. Er geht zunächst davon aus, dass sich Freiheit in einer bloß empirisch gedachten Erfahrungswirklichkeit als unbedingtes Prinzip des Handelns weder beweisen noch widerlegen ließe. In der Perspektive praktischer Vernunft sei dies aber anders, und zwar im Wege einer reflexiven Verweisung von Freiheit und Vernunft. Wenn wir uns, so argumentiert Kant, als Vernunftwesen begreifen, so müssen wir uns in praktischer Perspektive als Freiheitswesen begreifen, wollen wir nicht in einen Selbstwiderspruch geraten. Freiheit ist, so Kant, der *„Fußsteig, auf welchem es möglich ist, von seiner Vernunft bei unserem Tun und Lassen Gebrauch zu machen.“*⁶ Freiheit wird damit von einer bloßen Denkmöglichkeit zur praktischen Realität, die als unbedingter Anspruch an den Menschen herantritt und an ihn die Anforderung stellt, sich am moralischen Gesetz als Imperativ des Handelns zu orientieren.

6 Kant, Kritik der praktischen Vernunft, VII, 92.

Die Freiheitsbegründung Kants ist nicht unproblematisch. Sie bleibt reichlich abstrakt und gibt den Dimensionen geschichtlicher Freiheitserfahrung und Freiheitsverwirklichung, also dem kontingenten Vollzug der Freiheit im Horizont naturaler und sozialer Bedingtheit nur geringen Raum. Hier bedürfte es ergänzender anthropologischer Überlegungen, die speziell die Erfahrung und Entfaltung der Freiheit in lebensgeschichtlichen Kontexten und im praktischen Umgang mit anderen Menschen thematisieren. Unhintergebar erscheint mir aber Kants Hinweis auf das reflexive Verwiesensein von Vernunft und Freiheit. Dieser Verweisungszusammenhang kann nicht durchbrochen werden, ohne dass es zu einer Selbstdementierung der Vernunft im Bereich der Handlungspraxis kommen würde, die in eine Aporie mündete.

Wie gehen aber die genannten Hirnforscher und Psychologen mit diesen Positionen um? Wie deuten sie, erstens, das Phänomen lebensweltlich verorteter Freiheitserfahrung in ihren mitmenschlichen Bezügen? Wie stellen sie sich, zweitens, zur Kantischen Position, aus der die Unzulässigkeit folgt, Determinismus oder Indeterminismus „empirisch“ begründen zu wollen? Was die erste Frage betrifft, so wird das Phänomen lebensweltlicher Freiheitserfahrung zwar als empirisches Faktum anerkannt, gleichzeitig aber aus naturwissenschaftlicher Sicht als Illusion abgetan. Die Verträglichkeit dieser Aussagen sucht man mit Hilfe einer Differenzierung zweier Perspektiven zu erreichen; einer „Erste-Person-Perspektive“, die den lebensweltlichen Bereich betrifft und „den introspektiven Blick des Menschen auf sein Wollen, Entscheiden und Tun“⁷ richtet, und einer „Dritte-Person-Perspektive“. Hier handelt es sich um eine Beobachterperspektive, die den (natur)wissenschaftlich-objektivierenden Blick des Hirnforschers auf die Phänomene bestimmt und im Sinne kausaler Verursachung den Willen auf neuronale Prozesse zurückzuführen sucht.

Was die Differenzierung in eine Perspektive der ersten und eine der dritten Person betrifft, so zeigen sich gewichtige methodische Probleme im Hinblick auf den methodischen Stellenwert einer solchen Differenzierung. Denn ist kaum nachzuvollziehen, wie dieselbe Person in die jeweils konträre Rolle zu schlüpfen vermag, ohne mit sich selbst in einen unaufhebbaren Widerspruch zu geraten. Teilnehmer und Beobachter bleiben in ihren gesellschaftlichen Praktiken doch notwendig verschränkt. „Wir sind“, so charakterisiert Habermas diese Verschränkung, „Beobachter und Kommunikationsteilnehmer in einer Person.“⁸ Wer diese Verschränkung unberücksichtigt lässt, übersieht, dass die „Dritte-Person-Perspektive“ keinen unvermittelten ontologischen Selbststand besitzt. Sie ist vielmehr nur aus der Perspektive der ersten Person, also aus einer subjektiven Weltperspektive und damit als Abstraktion denkbar, deren Subjektbezug nicht eliminiert werden kann.

7 Hillenkamp (2006) 86.

8 Habermas (2005) 173.

Wenden wir uns der Frage nach der methodischen Zulässigkeit zu, aus empirisch orientierter naturwissenschaftlicher Sicht allgemeine Aussagen über die „Widerlegung“ der Freiheit im Lichte des Determinismus zu treffen, ohne die Grenzen des naturwissenschaftlich Aussagbaren unzulässig zu überschreiten. Als anschauliches Beispiel sollen uns Anmerkungen dienen, die Wolfgang Prinz gemacht hat. Er schreibt:

„Die Idee eines freien menschlichen Willens ist mit wissenschaftlichen Überlegungen prinzipiell nicht zu vereinbaren. Wissenschaft geht davon aus, dass alles, was geschieht, seine Ursachen hat und dass man diese Ursachen finden kann. Für mich ist unverständlich, dass jemand, der empirische Wissenschaft betreibt, glauben kann, dass freies, also nichtdeterminiertes Handeln denkbar ist.“⁹

Diese Sätze stehen in diametralem Gegensatz zu dem von Kant mit überzeugenden Gründen Ausgeführten. Danach wäre eine solche Widerlegung auf empirischem Wege unsinnig, weil sie die Grenzen des Verstandeswissens übersteigt. Ein Wissenschaftsverständnis, das die Grenzen der eigenen Wissenschaft spekulativ überschreitet, kann man aber mit Fug und Recht als naturalistischen Reduktionismus qualifizieren.¹⁰ Eine solche Theorie geriert sich zwar nichtmetaphysisch und gibt sich solcherart einen modernen Anstrich. In Wahrheit enthält aber auch sie, wenngleich unreflektiert, metaphysische Voraussetzungen, auf die Schockenhoff hinweist:

„Tatsächlich können ... die empirischen Deutungselemente neurowissenschaftlicher Theorien nur auf dem Hintergrund einer bestimmten metaphysischen Option verstanden werden. Diese legt sich in einer einfachen Setzung darauf fest, dass neuronalen ‚Ereignissen‘ ein höherer Realitätsgrad zugesprochen werden soll als den Absichten, handlungsleitenden Gründen oder frei gewählten Zielen menschlicher Akteure. Dabei handelt es sich keineswegs um eine neutrale Beschreibung der Wirklichkeit, sondern um eine verdinglichte Ontologie.“¹¹

Kritiken speziell aus phänomenologischer Perspektive weisen auf einen Unterschied hin, der in den deterministischen Thesen der Hirnforscher unzulässig verwischt wird, jener nämlich zwischen Ursachen und Gründen. Menschliches Handeln lässt sich, so Habermas, nicht begreifen „nach dem Modell der Verursachung eines beobachtbaren Ereignisses durch einen vorangehenden Zustand“¹², als Kontinuum von Entscheidungen und Wirkungen. Es stützt sich vielmehr auf handlungsmotivierende Gründe, die uns nicht nötigen, sondern auffordern, im Rahmen möglicher Ziele und Verhaltensalternativen Stellung zu beziehen. Sie binden uns, wenn sie uns überzeugen. Wenn man sie zu bloßen Ursachen

⁹ Prinz, in: Geyer (2004) 22.

¹⁰ Vgl. Schockenhoff, in: Geyer (2004) 168.

¹¹ Ebd.

¹² Habermas (2005) 161.

konvertierte, so würden sie „nur noch die Rolle nachträglich rationalisierender, bloß mitlaufender Kommentare zum unbewussten, neurologisch erklär-
baren Verhalten übernehmen.“¹³ Solcherart handelten wir „gewissermaßen ‚aus‘
Ursachen, auch wenn wir gegenüber anderen unser Handeln ‚mithilfe‘ von Gründen“¹⁴ rechtfertigten.

Nun ist wohl selbstverständlich, dass nicht alle unsere handlungsmotivierenden Gründe das Ergebnis von Überlegungen und Abwägungen sind, hinter denen keine Zwänge stehen. Das wäre illusionär. In vielen Fällen wird es beim Schein freien Begründens bleiben. Das entspricht aber der allgemeinen Tatsache, dass unser Handeln einer Vielfalt von Zwängen und Grenzen ausgesetzt ist und für freies Handeln oft nur wenig Raum bleibt. Damit wir unsere Begrenztheiten identifizieren und kritisieren können, müssen wir aber gerade deshalb im Grundsätzlichen an der Freiheit des Willens festhalten und damit auch an der Möglichkeit, uns an Gründen zu orientieren, die nicht selbst die Illusion versteckter neuronaler Determinanten sind.

6.3 Freiheitsvöllzug und Recht¹⁵

Nimmt man die Thesen der Hirnforscher zur Grundlage der Gestaltung des Rechts, stellt sich die Frage, was sich in diesem Falle alles ändern müsste. Es steht außer Zweifel, dass man Abschied vom Freiheitsprinzip in allen Dimensionen des Rechts und damit – auf das Strafrecht bezogen – auch vom Zusammenhang von Schuld und Strafe nehmen müsste. Begriffe wie Schuld, Verantwortung, Freiwilligkeit, Fahrlässigkeit, Zurechnungsfähigkeit, Strafe als Tadel müssten durch andere Kriterien und andere rechtliche Anreizsysteme ersetzt werden. Denn diese Begriffe setzen notwendig Freiheit voraus und verlieren ihre Bedeutung, wenn Freiheit eine reine Illusion oder eine bloße Fiktion wäre. Hillenkamp charakterisiert die Konsequenz sehr pointiert: „Nur eingebildete Freiheit ist für staatliche Eingriffe keine hinreichende Legitimation. Ist die Erste-Person-Perspektive durch die Dritte tatsächlich als Trugschluss entlarvt, wird sich zudem auch die Illusion nicht mehr halten.“¹⁶

Prinz sucht diese radikale Konsequenz auf pragmatische Weise zu umgehen. Im Hinblick auf die Frage, ob die „Widerlegung“ der Willensfreiheit aus der Beobachterperspektive zur Etablierung eines neuen Rechtsdenkens führen müsse, führt er nämlich aus:

„Wir müssen (dies) keineswegs, solange wir die Inkompatibilität der alltagspsychologischen Intuitionen und der wissenschaftlichen Erkenntnisse aushalten können.“

13 Habermas (2005) 168

14 Ebd

15 Dazu überzeugend Mohr (2008) 72 ff.

16 Hillenkamp (2006) 102 f.

Wir könnten aber auch ein anderes Rechtssystem etablieren. Etwa eines, das nicht auf dem Schuld- und Verantwortungsprinzip beruht, sondern darauf, dass man für Handlungen, die anderen schaden, zahlen muss, ohne dass man dem Handelnden Freiheit und Schuldfähigkeit unterstellt.“¹⁷

Für den Fall, dass sich die Inkompatibilität nicht mehr aushalten ließe, wäre somit von dem lebensweltlich präsenten Phantom Freiheit Abschied zu nehmen.

Roth ist hier konsequenter. Er sieht es speziell im Hinblick auf das Strafrecht als möglich an, ohne Freiheitsbezug das Gefühl der Verantwortung mit Hilfe gesellschaftlicher Erziehungsmaßnahmen „einzupflanzen“, und zwar angesichts der Einsicht, dass ohne dieses Verantwortungsgefühl das Zusammenleben „nachhaltig gestört“ wäre.¹⁸ „Ein Verzicht auf den Begriff der persönlichen Schuld“ bedeute, so Roth, „keineswegs den Verzicht auf Bestrafung einer Tat als Verletzung gesellschaftlicher Normen. ... Täter werden nicht deshalb bestraft, weil sie mutwillig schuldig geworden sind, sondern weil sie gebessert werden sollen, falls das möglich ist; andernfalls muss die Gesellschaft vor ihnen geschützt werden.“¹⁹

Diese Argumentation könnte durch eine Vielzahl weiterer Beispiele ergänzt werden. Auffällig an ihr ist, dass sie ein geringes Sensorium für die Gefahren zeigt, die in einem solchen auf Maßnahmen reduzierten Strafrecht gelegen sind. Im Gegenteil, diese Änderungen werden mit der humanitären Attitüde verteidigt²⁰, man nähme solcherart Abschied von einem Strafverständnis, das vom Gedanken der Vergeltung und Sühne geprägt sei. Der Umgang mit Normabweichlern werde toleranter und verständnisvoller, etc. Das klingt gut und humanitär, verdeckt aber die wahren Probleme einer umfassenden Manipulation auf individueller wie gesellschaftlicher Ebene. Worte wie „Erziehung“ oder „Besserung“ werden in dieser Begriffsverwendung pervertiert. Denn was wären „Besserung“ und „Erziehung“ ohne Freiheitsbezug? Sie würden zu nichts anderem als zum Synonym für möglichst wirkungsvolle Dressur, die den Menschen zum bloßen Objekt degradiert und auf Anpassungsleistungen reduziert.

Abschließende Thesen zum Verhältnis von Willensfreiheit und Recht

Wenn wir von dem kritischen Befund ausgehen, dass vom Standpunkt der Neurowissenschaften weder eine Begründung noch eine Widerlegung der Willensfreiheit möglich ist, weil dies eine Überschreitung des aus naturwissenschaftlicher Perspektive Wissbarem im Sinne eines naturalistischen Reduk-

17 Prinz, in: Geyer (2004) 26.

18 Roth (2003) 541.

19 Ebd.

20 Vgl. Singer (2003) 50f.

tionismus darstellt, lassen sich aus rechtsphilosophischer Sicht folgende Konsequenzen in thesehafter Form ziehen:

Erstens: Es gehört zu den unverzichtbaren Errungenschaften menschlicher Freiheitsgeschichte, dass der Mensch, und zwar jeder Mensch, im Recht als verantwortliches Freiheitssubjekt anerkannt und geschützt wird. Dieses Recht auf freies Subjektsein verdankt sich in seinem menschenrechtlichen Gehalt nicht der Verleihung durch den Staat oder andere Instanzen, sondern es ist Erscheinungsform einer ursprünglichen Anerkennungsdimension handelnder Menschen. Diese ursprüngliche Anerkennung als verantwortliches Freiheitssubjekt wird speziell in den Menschenrechten aufgegriffen, ausdifferenziert und auf konkrete, lebenspraktisch gerade in der Bedrohungsperspektive relevante Situationen zur Anwendung gebracht. Sie bleibt aber nicht auf die menschenrechtliche Dimension beschränkt, sondern stellt die Anforderung, sie in allen Bereichen der Rechtsverwirklichung grundrechtskonform zur Geltung zu bringen. Dieser Anspruch bleibt unberücksichtigt, wenn man sich, wie es allenthalben geschieht, zwar grundsätzlich zum „Wert“ der Freiheit bekennt, aber die Stellungnahme zur Willensfreiheit im konkreten Rechtsbereich ausklammert.

Zweitens: Die Stellungnahme zur Frage der Willensfreiheit im Recht darf nicht im Rahmen einer unvereinbaren Alternative von Freiheit und Determinismus vorgenommen werden. Eine solche Alternative ist aus philosophischer Perspektive weder sinnvoll formulierbar noch zu entscheiden. Sie ist nämlich als Alternative bereits Ausdruck eines szientistisch verkürzten Wissenschaftsverständnisses, das diese Frage auf der Basis empirischer Verifikationen oder Falsifikationen beantworten möchte. Das kann aber nicht gelingen. Denn einerseits wäre es unzulässig, Freiheit mit Indeterminismus derart gleichzusetzen, als wäre es möglich, mentale Prozesse als Vorgänge zu verstehen, die in absoluter Spontaneität und unabhängig von erfahrungsbezogenen lebensweltlichen Bedingungen Art ablaufen. Solches anzunehmen wäre ein unzulässiger mentalistischer Kurzschluss. Philosophische Freiheitskonzepte haben bei aller Unterschiedlichkeit im Einzelnen einen solchen Kurzschluss unter Hinweis auf die Kontingenz menschlicher Lebensvollzüge zu vermeiden gesucht. Auf der anderen Seite wäre der angestrebte „Beweis“ des Determinismus Konsequenz eines Denkansatzes, der Bewusstsein, Selbstbewusstsein, Intentionalität u. a. auf physiologische Elemente reduziert, in neuronalen Prozessen aufgehen lässt und, so Struma, *„keinen Ort für den semantischen und phänomenalen Gehalt menschlichen Bewusstseins“* einräumt.²¹

Wenn, Kantisch gesprochen, von „Kausalität aus Freiheit“ die Rede ist, so ist damit das Vermögen des Menschen angesprochen, sich als Vernunftwesen nach der Vorstellung von Gesetzen zu bestimmen und sich an diesen als Imperativen des Handelns zu orientieren. Diese Orientierung erfolgt weder ort-

21 Struma (2006) 192.

noch zeitlos, sondern sie stellt sich als Lebensvollzug dar, der sich im Rahmen natürlicher, sozialer, gesellschaftlicher sowie ökonomischer Bedingungen bzw. Bedingtheiten bewegt und das Handeln im Vollzug der Abwägung von Gründen bestimmt. Die Anerkennung der vielfältigen Kontingenz freiheitlicher Lebensvollzüge und damit die Berücksichtigung ihrer Grenzen eröffnet die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern der Human- und Sozialwissenschaften, um diese natürlichen, kulturellen und sozialen Bedingtheiten intensiver zu untersuchen und für das Recht fruchtbar zu machen.

Drittens: Die Rechtsphilosophie steht bei der Frage der Fundierung der Willensfreiheit im Recht vor einer zweifachen Herausforderung. Zum einen kann das Recht keinesfalls an die unterschiedlichen sittlichen Formen und Intensitäten gelingenden Freiheitshandelns anknüpfen. Das entzieht sich seiner Kompetenz. Es muss bescheidener sein und auf grundlegende Voraussetzungen von Freiheit und Zwang rekurrieren. Diese Voraussetzungen beziehen sich im Wesentlichen auf Kriterien, die den Ausschluss rechtlicher Verantwortlichkeit (Unzurechnungsfähigkeit oder Schuldausschlussgründe) zu umschreiben suchen. Dass dies im Einzelnen schwierig sein mag, muss zugestanden werden, dennoch ist die Aufgabe zu bewältigen.

Zum anderen steht das Recht in einem Spannungsfeld von Individualität und Typizität. Es vermag den Einzelnen nicht in seiner individuellen Einzigartigkeit zu erfassen, sondern muss sich an typischen Konstellationen menschlicher Handlungsbedingungen, und zwar auch im Hinblick auf die Offenheit gegenüber möglichen Handlungsalternativen orientieren, unter deren Perspektive der Einzelne beurteilt wird. Damit sind aber Spannungen zwischen der höchstpersönlichen und der rechtlichen Durchschnittsperspektive unvermeidlich. Sie können zwar thematisiert, aber nie völlig aufgelöst werden. Diese Crux stellt aber keinen Grund für eine Eliminierung des Freiheitsthemas dar, sondern artikuliert nur eine weitere Facette der Kontingenz lebensweltlicher Freiheitsvollzüge.

Trotz dieser Spannungen und Schwierigkeiten sollte davon ausgegangen werden, dass man dem Menschen prinzipiell Handlungsfreiheit unterstellt, wenn man ihn als Freiheitssubjekt anerkennt. Dies wäre, mit Klaus Günther gesprochen, eine „Normalitätsunterstellung“²², die nur dann widerlegt werden kann, wenn dafür überzeugende Gründe sprechen und diese argumentativ vorgebracht werden. In diesem Feld ist die Rechtswissenschaft auf die Unterstützung und die Kompetenz anderer Disziplinen angewiesen und sollte sich dieser Hilfestellung auf respektvolle Weise bedienen.

²² Günther (2005) 28.

Literatur

- Bieri P (2007) *Das Handwerk der Freiheit: über die Entdeckung des eigenen Willens*. 7. Aufl. Fischer, Frankfurt/M.
- Geyer Ch (Hrsg.) (2004) *Hirnforschung und Willensfreiheit. Zur Deutung der neuesten Experimente*. Suhrkamp, Frankfurt/M
- Günther K (2005) *Verantwortlich für die eigene Tat?* *Forschung Frankfurt* 4, 26–30
- Habermas J (2005) *Freiheit und Determinismus*. In: ders., *Zwischen Naturalismus und Religion*, Frankfurt/M., 155–186.
- Haeflner G (2005) *Philosophische Anthropologie*, Kohlhammer, Stuttgart
- Hillenkamp Th (2006) *Das limbische System: der Täter hinter dem Täter?*, in: ders. (Hrsg.), *Neue Hirnforschung – Neues Strafrecht?* 85–110. Nomos, Baden-Baden
- Jeschek H-H (2003) *Wandlungen des strafrechtlichen Schuldbegriffs in Deutschland und Österreich*. In *Revista Electrónica de Ciencia Penal y Criminología* 05–01 vo, URL: <http://criminnet.ugr.es/recpc>
- Keil G (2007) *Willensfreiheit*. De Gruyter, Berlin, New York
- Mohr G (2008) *Welche Freiheit braucht das Strafrecht?* In Lampe E-J, Pauen M, Roth G (Hrsg.) *Willensfreiheit und rechtliche Ordnung*. 72 ff. Suhrkamp, Frankfurt/M
- Nowakowski F (1981) *Freiheit, Schuld, Vergeltung*. In *Perspektiven der Strafrechtsdogmatik. Ausgewählte Abhandlungen*. 49–91. Wien, New York
- Nowakowski F (1981) *Probleme der Strafzumessung. Perspektiven der Strafrechtsdogmatik. Ausgewählte Abhandlungen*. 199–226. Wien, New York
- Pöltner G (2008) *Sorge um den Leib – Verfügen über den Körper*. *Zeitschrift für medizinische Ethik* 54, 3–11
- Prinz W (2004) *Der Mensch ist nicht frei. Ein Gespräch*. In Geyer Ch (Hrsg.) *Hirnforschung und Willensfreiheit. Zur Deutung der neuesten Experimente*. 20–26. Suhrkamp, Frankfurt/M
- Quitterer J (2006) *Wie viel Freiheit braucht Verantwortung? Ethische Implikationen neurowissenschaftlicher Studien*. *Zeitschrift für medizinische Ethik* 52, 45–55
- Roth G (2003) *Fühlen, Denken, Handeln*. Suhrkamp, Frankfurt/M
- Roth G (2004) *Das Problem der Willensfreiheit*. *Information Philosophie* 5 1–6
- Schild W (2007) *(Un)freiheit in rechtlicher Sicht*. In Buchheim Th, Pietrek T (Hrsg.) *Freiheit auf Basis von Natur*, mentis, 155–178. Paderborn
- Schockenhoff E (2004) *Beruhet die Willensfreiheit auf einer Illusion?* *Hirnforschung und Ethik im Dialog. Vorträge der Aeneas-Silvius-Stiftung an der Universität Basel*
- Singer W (2004) *Verschaltungen legen uns fest: Wir sollten aufhören, von Freiheit zu reden*. In Geyer Ch (Hrsg.) *Hirnforschung und Willensfreiheit. Zur Deutung der neuesten Experimente*, 30–64. Suhrkamp, Frankfurt/M
- Singer W (2003) *Ein neues Menschenbild, Gespräche über Hirnforschung*, 50 f. Suhrkamp, Frankfurt/M.
- Struma D (Hrsg.) (2006) *Philosophie und Neurowissenschaften*. Suhrkamp, Frankfurt/M.